

Metadatenbeschreibung Indikator 8.16 (L)	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nach Geschlecht, Land im Regionalvergleich, Jahr
Definition	<p>Der Indikator 8.16 gibt Auskunft über niedergelassene Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker und die Versorgungsdichte.</p> <p>Heilpraktiker ist die Berufsbezeichnung für Personen, die eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde gemäß Heilpraktikergesetz besitzen. Die staatliche Erlaubnis zur Berufsausübung wird nach Überprüfung zum Ausschluss einer Gefahr für die Volksgesundheit durch die untere Gesundheitsbehörde erteilt. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr erreicht hat, Bürger eines EU-Staates ist, eine abgeschlossene Schulbildung nachweisen kann und die Zuverlässigkeit zur Berufsausübung gegeben ist. Heilpraktiker sind zu beschränkter diagnostischer und therapeutischer Tätigkeit berechtigt. Sie haben vielfach eine Heilpraktikerschule absolviert. Eine gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedschaft in einem Verband gibt es nicht.</p> <p>Falls ein zugelassener Heilpraktiker besondere Ausbildungen oder Erfahrungen nachweisen kann, darf er folgende Zusatzbezeichnung zur obligatorischen Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ führen: Naturheilpraxis, Naturheilverfahren, Biochemie, Akupunktur, Chiropraktik, Neuraltherapie bzw. Elektroneuraltherapie, Homöopathie, Psychotherapie. Maximal dürfen 3 Zusatzbezeichnungen (Heilverfahren) angegeben werden, eine verbindliche gesetzliche Grundlage besteht nicht.</p>
Datenhalter	<ul style="list-style-type: none"> • • Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern • • Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern
Datenquelle	<ul style="list-style-type: none"> • • Erhebungen der obersten Landesgesundheitsbehörden • • Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
Periodizität	Jährlich, 31.12.
Validität	<p>Die Vollständigkeit der Daten hängt von der Genauigkeit der Erfassung in den unteren Gesundheitsbehörden ab. Die Adressdatei ist nach Postleitzahlen geordnet, so dass regionale Zuordnungen der registrierten Heilpraktiker möglich sind. Mitgliederdateien von Heilpraktikerverbänden bieten nur eine unvollständige Datenbasis, da keine Meldepflicht besteht und nicht alle Heilpraktiker in Heilpraktikerverbänden registriert sind.</p>
Kommentar	<p>Für die Erteilung der Erlaubnis und Zulassung ist grundsätzlich die untere oder obere Gesundheitsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Beruf ausüben will. Zuständig für die Überprüfung ist die untere Gesundheitsbehörde. Die Übersicht über Heilpraktiker ist nach Aussetzen der Statistik der Berufe des Gesundheitswesens unvollständig oder nicht mehr vorhanden. Heilpraktiker, die Mitglieder von Verbänden ihrer Berufsgruppe sind, sind in einer Mitgliederdatei registriert.</p> <p>Auf Bundesebene liegen Zahlen im Rahmen der Gesundheitspersonalrechnung vor. Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.</p>
Vergleichbarkeit	<p>Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren.</p> <p>Der Indikator ist vergleichbar mit dem Indikator 6.7 der Fassung des Indikatorenansatzes aus dem Jahre 1991. In der zweiten Fassung aus dem Jahre 1996 wurde wegen der unzureichenden Datenlage auf diesen Indikator verzichtet. Soweit auf Länderebene Daten durch die Gesundheitsbehörden oder die Heilpraktikerverbände bereitgestellt werden können, sollte dieser Indikator wieder geführt werden. Der Indikator wird zwischen den Ländern nicht vergleichbar sein.</p>
Originalquellen	<ul style="list-style-type: none"> • • Übersichten und Publikationen der Obersten Landesgesundheitsbehörden. • • Übersichten aus der Mitgliederdatei Deutscher Heilpraktikerverbände.
Dokumentationsstand	05.06.2003, Iögd/Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände e.V./SenGesSozV - Berlin/StBA